

FÖRDERRICHTLINIE 2018
für die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter, welche außerhalb
des eigenen Haushalts erfolgt

1. Präambel

Das Land Kärnten fördert die Tagesbetreuung, welche durch bei Rechtsträgern angestellten Tagesmüttern und Tagesvätern erbracht wird und außerhalb des eigenen Haushalts stattfindet.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 52/2017 zum Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter auch außerhalb des eigenen Haushaltes möglich. Diese Ausweitung des Tätigkeitsbereiches von Tagesmüttern und Tagesvätern stellt eine wirksame Maßnahme dar, um einen Betreuungsbedarf, der in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht abgedeckt werden kann, mit bestmöglicher Qualität zu ergänzen. Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden, familienunterstützenden Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder von Beschäftigten bei Betrieben oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

2. Begriffsdefinition

2.1 Tagesmütter bzw. Tagesväter: persönlich und fachlich geeignete Personen, die in eigens für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden geeigneten Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Haushaltes regelmäßig und bei einem Rechtsträger angestellt, Kinder von Erziehungsberechtigten bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind die Volksschule beendet, für einen Teil des Tages betreuen.

2.2 Regelmäßige Betreuung: die mindestens zu vereinbarende Regelbetreuungszeit für Kinder beträgt durchschnittlich vier Stunden pro Tag.

2.3 Betreuungsstunde: jede Stunde (60 Minuten) der Betreuung pro Kind.

2.4 Rechtsträger: Natürliche oder juristische Personen, die Tagesmütter bzw. Tagesväter angestellt beschäftigen, über mehrjährige Tätigkeit im pädagogischen Handlungsfeld verfügen und eine Person mit fachlich einschlägiger Ausbildung im pädagogischen Bereich zur Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Fachberatung zur Verfügung haben.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Persönliche Eignung und Verlässlichkeit

Tagesmütter bzw. Tagesväter müssen verlässlich sowie persönlich und fachlich für die Betreuung von Kindern geeignet sein und über eine Bewilligung nach § 45 K-KBBG verfügen.

Sie müssen insbesondere

- körperlich und psychisch in der Lage sein, die Betreuung von Kindern umfassend zu leisten;
- in der Lage sein, die Pflege, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder in Absprache mit den Erziehungsberechtigten nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltfreien Erziehung sicherstellen, wobei die individuellen Bedürfnisse der Kinder sowie die Förderung und Vermittlung relevanter Kompetenzen im Mittelpunkt der Tätigkeit zu stehen haben.

3.2 Fachliche Eignung

- Tagesmütter und Tagesväter müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine vom Land Kärnten anerkannte Ausbildung sowie einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und einen sechsstündigen Kindernotfallkurs absolviert haben.
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung für Tagesmütter und Tagesväter in der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung hingewiesen.

3.3 Räumliche Voraussetzungen, Sicherheits- und Hygienestandards

- Tagesmüttern bzw. Tagesvätern müssen geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.
- Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für die Betreuung der Kinder genutzt werden, haben bezüglich ihrer Lage, Gestaltung und Einrichtung den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene zu entsprechen.
- Von Tieren darf keine Gefährdung der Kinder ausgehen.
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen zum Raumbedarf für Tagesmütter und Tagesväter in der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung hingewiesen.

3.4 Zulässige Anzahl der Kinder

Die beantragte Anzahl der zu betreuenden Kinder muss den gegebenen räumlichen und persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Tagesmütter und Tagesväter dürfen mindestens vier und maximal sechs zeitgleich anwesende Kinder betreuen. Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters werden bis zur absolvierten vierten Schulstufe mitgerechnet, sofern sie anwesend sind. Nicht zu berücksichtigen sind Anwesenheiten an schulfreien Tagen sowie im Krankheitsfall.

4. Fördervoraussetzungen

Das Land Kärnten fördert jene Rechtsträger, bei denen bewilligte Tagesmütter und Tagesväter angestellt sind. Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Rechtsträger entlohnen die Tagesmütter bzw. Tagesväter gemäß dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV).
- 4.2 Rechtsträger der Tagesmütter und Tagesväter heben Elternbeiträge ein.
- 4.3 Die Rechtsträger sind Dienstgeber der Tagesmütter bzw. Tagesväter, sorgen für deren Fortbildung, begleiten sie fachlich und vermitteln die zu betreuenden Kinder.
- 4.4 Die Rechtsträger erfüllen ihre Aufgaben fachgerecht und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- 4.5 Die Rechtsträger sorgen dafür, dass Tagesmütter bzw. Tagesväter einschlägige Fortbildungen in einem Ausmaß von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolvieren.
- 4.6 Die Rechtsträger sorgen dafür, dass Tagesmütter bzw. Tagesväter alle vier Jahre eine Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses in einem Ausmaß von mindestens acht Stunden absolvieren.
- 4.7 Die Rechtsträger schließen vor Beginn der Betreuung für jedes Kind eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ab, die insbesondere die Betreuungszeit zu beinhalten hat. Verändert sich die tatsächliche Betreuungszeit gegenüber der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit für zwei aufeinander folgende Monate, ist die Betreuungsvereinbarung im nachfolgenden Kalendermonat anzupassen.
- 4.8 Die Rechtsträger erfüllen die Meldepflichten gemäß Pkt. 5.

Förderungsvoraussetzung ist weiters die Erteilung aller relevanten Auskünfte zur Überprüfung der Förderwürdigkeit durch Organe der Kärntner Landesregierung bzw. durch bestellte Aufsichtsorgane.

5. Meldepflichten von Rechtsträgern

5.1 Die Rechtsträger haben dem Land Kärnten Folgendes zu melden:

- a) den Beginn und die Beendigung von Dienstverhältnissen der Tagesmütter bzw. Tagesväter;
- b) die Anzahl der im abgelaufenen Monat betreuten Kinder mit deren Angaben (z. B Name, Geburtsdatum) und der Anzahl der Betreuungsstunden bzw. des Beschäftigtenausmaßes. Die genaue Anzahl der Betreuungsstunden ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten;
- c) die Personalkosten, die Einnahmen aus Elternbeiträgen;

5.2 Die Meldungen gemäß Pkt. 5.1 a) haben innerhalb von acht Tagen, Meldungen gemäß Pkt.5.1 b) mittels monatlicher Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats und Meldungen gemäß Pkt. 5. 1 c) innerhalb von 14 Tagen im Nachhinein zu erfolgen.

5.3 Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tagesmütter bzw. die Tagesväter Folgendes der Kärntner Landesregierung unverzüglich, aber spätestens innerhalb von acht Tagen, melden:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beendigung und die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater;
- b) eine Namens- oder Adressänderung;
- c) die beabsichtigte Änderung des Betreuungsortes;
- d) wesentliche Änderungen in den bewilligten Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften, soweit damit Gefahren für die Kinder verbunden sein könnten;

6. Landesförderung

6.1 Das Land leistet jenen Rechtsträgern, die für o.g. Zwecke Tagesmütter bzw. Tagesväter anstellen, einen Beitrag zu den anfallenden Kosten.

6.2 Die Landesförderung beträgt jährlich € 15.000.- pro vollbeschäftigter Tagesmutter und Tagesvater. Dieser Beitrag erhöht sich jährlich gemäß den Erhöhungen des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich.

6.3 Bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 38 Wochenstunden gebührt der Landesbeitrag in aliquoter Höhe.

6.4 Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

6.5 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7. Abwicklung der Förderung

Mit der Abwicklung und Durchführung der Förderung aller bewilligten Betriebstagesmütter und Betriebstagesväter, wird die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, des Amtes der Kärntner Landesregierung, betraut.

Amt der Kärntener Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt

UA Kinderbetreuung und Inspektion
Frau Elke Wachernig
Tel.: 050 536 16133
elke.wachernig@ktn.gv.at